

## **Richtlinie der Großen Kreisstadt Pirna zur Finanzierung und Organisation der Kindertagespflege**

Nachstehend wird die Richtlinie in der seit 01.08.2018 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Großen Kreisstadt Pirna zu Finanzierung und Organisation der Kindertagespflege, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 22/2018 am 20.11.2018.

### **Inhalt**

1. Grundlagen der Kindertagespflege .....	1
2. Formen der Kindertagespflege in der Stadt Pirna .....	3
3. Altersstruktur in der Kindertagespflege .....	4
4. Betreuungszeiten .....	4
5. Finanzierung der Kindertagespflege nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG i. V. m. § 23 SGB VIII..	4
5.1. Bestandteile des angemessenen Sachaufwandes .....	5
5.2. Anerkennung der Förderungsleistung .....	8
5.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen .....	9
6. Fehlzeiten .....	10
7. Vertretungssystem .....	11
8. Inkrafttreten .....	12

### **1. Grundlagen der Kindertagespflege**

(1) Die Stadt Pirna hat sich bei der Erarbeitung der Richtlinie der Großen Kreisstadt Pirna zur Finanzierung und Organisation der Kindertagespflege auf die „Expertise, Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII, erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“, gestützt.

(2) Nachfolgend genannte Grundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Die Kindertagespflege gemäß § 23 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist neben der Kindertageseinrichtung (§ 22 SGB VIII) ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen.
- b) Kinder im Alter ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben infolge § 24 SGB VIII einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der gleichrangigen Betreuungsform der Kindertagespflege, einem familiennahen Betreuungskonzept unter besonderer Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Daraus ergibt sich, dass hohe Anforderungen an die Qualität der Betreuung gestellt werden.
- c) Gemäß § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) kann die Stadt Pirna den Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder anstatt in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege anbieten.
- d) Voraussetzungen zur Finanzierung der Kindertagespflegeperson als auch der Ersatzkindertagespflegeperson sind die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine abgeschlossene gültige Vereinbarung zwischen der Stadt Pirna und der Kindertagespflegeperson bzw. Ersatzkindertagespflegeperson gemäß §14 Abs. 6 SächsKitaG.
- e) Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege – Elternbeitragsatzung
- f) Die Kindertagespflegeperson schließt selbstständig mit den Personensorgeberechtigten zur Begründung eines Betreuungsverhältnisses einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. Der privatrechtliche Betreuungsvertrag darf inhaltlich nicht der geschlossenen Vereinbarung zwischen der Stadt Pirna und der Kindertagespflegeperson widersprechen.
- g) Die Kita-Software „Kivan“ als Organisationselement der kommunalen Kinderbetreuung dient unter anderem der verlässlichen Bedarfsplanung durch durchgängig digitale Vergabeprozesse und Vertragsverwaltung. Die Kindertagespflegepersonen erklären sich grundsätzlich bereit, dieses Fachverfahren anzuwenden.

(3) In dieser Richtlinie genannte Punkte über die Finanzierung und Organisation der Kindertagespflege gelten im Allgemeinen für die kommunalen Kindertagespflegepersonen sowie analog für die Ersatzkindertagespflegepersonen, wenn keine gesonderten Regelungen für die Ersatzkindertagespflegepersonen festgeschrieben sind.

## 2. Formen der Kindertagespflege in der Stadt Pirna

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege haben gemäß § 22 SGB VIII als gemeinsames Ziel die Wissensvermittlung sowie die Erziehung und Betreuung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Darüber hinaus ist sie nach Einzelfallprüfung für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, ausgerichtet an der familiären Situation und am Wohl des Kindes, geeignet. Besondere Betreuungsbedarfe sind vom Gesundheits- und Sozialamt des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festzustellen und zwingend, voran der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, mit der Fachberatung des Trägers abzustimmen.

(2) Priorität wird damit gesetzt auf:

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen,
- die Unterstützung der Personensorgeberechtigten hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(3) Diese Ziele können in verschiedenen Formen der Kindertagespflege erfüllt werden.

- Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem privaten Haushalt (eigene Wohnung oder eigenes Haus) angeboten. Dabei darf die Kindertagespflegeperson je nach Eignung bzw. Qualifizierung bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.

- Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen geeigneten Räumen möglich. Diese können zum Beispiel eine angemietete Wohnung oder von dem Haushalt der Kindertagespflegeperson separierte Räume im eigenen Wohnhaus sein. Auch hier können je nach Eignung bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

(4) Sowohl die Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch die Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten sind inhaltlich gleichwertig zu betrachten und stehen gemeinsam als eigenständige Angebotsform mit den Kindertageseinrichtungen auf gleicher Ebene zur familienergänzenden Betreuung und Förderung von Kindern.

- Die Stadt Pirna schließt eine Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten und damit deren Finanzierung aus.

### **3. Altersstruktur in der Kindertagespflege**

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG umfasst die Kindertagespflege vorwiegend die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Die Betreuung eines Kindes im ersten Lebensjahr setzt die Anzeige eines entsprechenden Bedarfs an der Betreuung unter Nachweis der Berufstätigkeit (Ausbildung, Arbeit oder andere Vollzeitbeschäftigungen) von beiden Sorgeberechtigten voraus.

(3) Die Betreuung eines Kindes über das dritte Lebensjahr hinaus braucht einen begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten und ist im Einzelfall zu prüfen.

### **4. Betreuungszeiten**

(1) Bei der Betreuung sowie der Betreuungszeit von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Bei Neuaufnahme eines Kindes in Kindertagespflege besteht bei freier Platzkapazität die Möglichkeit auf Wunsch das Kind vorher zur Eingewöhnung zu bringen. Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal zwei Wochen bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von maximal 30 Stunden. Zwischen der Eingewöhnung und der tatsächlichen Betreuung soll keine zeitliche Unterbrechung stattfinden.

(3) Die täglichen Betreuungszeiten in der Kindertagespflege reichen gestaffelt von einer Mindestbetreuungszeit von 4,5 Stunden über 6 Stunden und 7,5 Stunden bis hin zu einer Maximalbetreuungszeit von 9 Stunden.

### **5. Finanzierung der Kindertagespflege nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG i. V. m. § 23 SGB VIII**

(1) Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer laufenden Geldleistung – untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwandsersatz),
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Kindertagespflegeplätze außerhalb des Bedarfsplanes des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben keinen Anspruch auf Finanzierung nach dem SächsKitaG.

(3) Die Ermittlung der Höhe der laufenden Geldleistung sowie des Auszahlungszeitraumes erfolgt anhand des Mitteilungsformulars, welches durch die Personensorgeberechtigten zur Ermittlung des Elternbeitrages bei Neuaufnahme, Änderung und Abmeldung bei der Kindertagespflegeperson abzugeben und von dieser zu bestätigen ist. Das ausgefüllte Mitteilungsformular ist folglich umgehend und vor Beginn der Betreuung bei der Stadt Pirna einzureichen.

(4) Einer gesonderten Antragsstellung auf Zahlung der laufenden Geldleistung bei der Stadt Pirna bedarf es nicht. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Geldleistung entsteht grundsätzlich mit genehmigter Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflegestelle über das Mitteilungsformular und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. mit Ablauf des Betreuungszeitraums. Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich monatlich bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

(5) Basis zur Berechnung des angemessenen Sachaufwandes und des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung bildet eine Kalkulation. Die Kalkulation wird folglich in den Punkten 5.1. „Bestandteile des angemessenen Sachaufwandes“ sowie 5.2. „Anerkennung der Förderungsleistung“ inhaltlich wiedergegeben. Die Kalkulation wird mit Stichtag 01.01. eines jeden Jahres auf seine Aktualität überprüft und gegebenenfalls rückwirkend zum 01.01. angepasst.

(6) Für die Inhalte der Kalkulation bezüglich des angemessenen Sachaufwandes werden der aktuell geltende Mietspiegel der Stadt Pirna, der aktuelle Betriebskostenspiegel Sachsen und der aktuelle Stromspiegel für Deutschland herangezogen. Für die Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung ist die jeweils aktuell gültige Pflegeerlaubnis der jeweiligen Kindertagespflegeperson, der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder maßgebend.

(7) Grundlage der Förderungsleistung pro Monat und Kind ist die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, jedoch maximal eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden (Vollplatz) aufgeteilt auf 5 Betreuungstage in der Woche (Montag bis Freitag).

### **5.1. Bestandteile des angemessenen Sachaufwandes**

(1) Für die korrekte Ermittlung des angemessenen Sachaufwandes innerhalb der bestehenden Kalkulation bedarf es der regelmäßigen Kommunikation zwischen der Stadt Pirna und der entsprechenden Kindertagespflegeperson. Ziel dieser Kommunikation ist die Übermittlung notwendiger Informationen zur Schaffung einer regelmäßig aktuellen Datenbasis, welche die Aktualität der Kalkulation gewährleisten soll.

(2) Die nachstehende Sachkostenaufstellung ist grundsätzlich als Rahmen für die Kindertagespflege zu verstehen. Es obliegt der Kindertagespflegeperson in ihrer Selbstständigkeit die zur Verfügung gestellten Mittel zur Sicherstellung ihrer Tätigkeit und somit der Betreuung eigenverantwortlich frei zu verwalten.

(3) Bestandteile des angemessenen Sachaufwandes (= materieller Aufwandsersatz) sind nach allgemeingeltenden Grundaufwendungen an sachlichen Mitteln in der Kinderbetreuung für Kleinkinder:

- a) Raumkosten inklusive Nebenkosten sowie Strom, Reinigungskosten, separiert nach angemieteten Räumen bzw. Räumen im Besitz der Kindertagespflegeperson ohne Doppelnutzung (z. B. Einliegerwohnungen) und Räumen im Haushalt der Kindertagespflegeperson mit Doppelnutzung

Für eine Kindertagespflegestelle mit fünf (vier; drei oder weniger) Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen bzw. bei eigenen Räumen ohne Doppelnutzung (separierte Räume, z. B. Einliegerwohnung im Haus der Kindertagespflegeperson) erkennt die Stadt Pirna einen Flächenbedarf von maximal 50 m<sup>2</sup> (40 m<sup>2</sup>; 30 m<sup>2</sup>), das heißt 10 m<sup>2</sup> pro betreutem Kind, an. Der entsprechend anerkannte Flächenbedarf wird vollumfänglich finanziert.

Für eine Kindertagespflegestelle mit fünf (vier; drei oder weniger) Betreuungsplätzen in Räumen im Haushalt der Kindertagespflegeperson mit anteiliger Doppelnutzung, insbesondere Sanitärräume, Küche, Flure und anderen gemeinschaftlich genutzten Flächen wird ein Flächenbedarf von maximal 50 m<sup>2</sup> (40 m<sup>2</sup>; 30 m<sup>2</sup>) anerkannt. Von diesen anerkannten 50 m<sup>2</sup> (40 m<sup>2</sup>; 30 m<sup>2</sup>) werden 6 m<sup>2</sup> pro Kind vollständig (100 Prozent) angerechnet also 30 m<sup>2</sup> (24 m<sup>2</sup>; 18 m<sup>2</sup>), und die restliche anerkannte Fläche von 20 m<sup>2</sup> (16 m<sup>2</sup>; 12 m<sup>2</sup>) auf Grund der Doppelnutzung zu 50 Prozent. Die finanzierte Gesamtfläche beträgt bei einer Kindertagespflegestelle mit Doppelnutzung 40 m<sup>2</sup> (32 m<sup>2</sup>; 24 m<sup>2</sup>). Basis dieser Berechnung ist eine Anlehnung an die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen. Für den Gruppen- und Schlafräum werden 6 m<sup>2</sup> pro Kind voll und weitere Nutzflächen zu 50 Prozent angerechnet.

Für die Reinigungskosten wird von einer Grundreinigung der Kindertagespflegestelle mit 5 Stunden pro Woche auf der Basis des gesetzlichen aktuellen Tariflohns im Bereich der Gebäudereinigung ausgegangen. Schließzeiten der Kindertagespflegestelle von insgesamt 6 Wochen werden dabei berücksichtigt. Bei Doppelnutzung von Räumen werden die Reinigungskosten im Verhältnis anteilig, entsprechend der Regelung zur Berechnung der Raumkosten bei Doppelnutzung berechnet.

- b) Wäschereinigung und Hygienebedarf

Zu den Kosten für Reinigung von Wäschestücken (Lätzchen, Bettlaken u. Ä.) und Hygienebedarf (Toilettenpapier, Seife, Feuchttücher u. Ä.) gehören die Kosten für alle Materialien die nicht von den Eltern selbst getragen werden (Windeln, persönliche Cremes u. Ä.). Die Kosten zur Wäschereinigung und des Hygienebedarfes werden in dem Umfang berücksichtigt, der nach Schätzungen und Empfehlungen anhand Vergleichswerten aus Kindertageseinrichtungen für Kinder entstehen.

c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Spielzeug, Bastelmaterialien)

Grundlage der Kalkulation der Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial inklusive Verbrauchsmaterialien wie Papier, Pappe, Leim, Stifte u. Ä. sind Orientierungswerte der Kosten für ebendiese Materialien in Kindertageseinrichtungen unter Beachtung, dass Kindertagespflegepersonen auf Grund der geringeren Kinderanzahl schlechtere Einkaufskonditionen haben.

d) Ausstattung inkl. Ersatzbeschaffung (Möbiliar für die Betreuungsräume, Möbiliar für die Büroausstattung inkl. Elektronik und kinderspezifische Gegenstände)

Zur Betreibung einer Kindertagespflegestelle ist grundsätzlich eine Erstausrüstung (z.B. Tische, Stühle, Betten, Bettwäsche, Kinderwagen, Wickelkommode etc.) notwendig. Die Stadt Pirna geht pro Jahr und pro Kind (nach der aktuellen Pflegeerlaubnis der jeweiligen Kindertagespflegeperson) von einem Zuschuss von 1.000,00 EUR, zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände, aus, wodurch ein grundlegender Erstausrüstungswert von rund 5.000,00 EUR als Kalkulationsbasis herangezogen wird. Durchschnittlich wird davon ausgegangen, dass nach 10 Jahren die komplette Erstausrüstung neu zu beschaffen ist.

Durch einen monatlichen Pauschalbetrag zur Neufinanzierung der Ausstattung auf Basis des 5.000,00 EUR Einrichtungswertes werden die Kindertagespflegepersonen in die Lage versetzt eigenständig Rücklagen zu bilden. Dies betont die Eigenständigkeit, welche die Selbstständigkeit der Kindertagespflegeperson mit sich bringt.

Zusätzlich zu der gewährten Sachkostenerstattung für Ausstattung inkl. Ersatzbeschaffung kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, frühestens jedoch ab dem 01.01.2019, seitens der Kindertagespflegeperson ein Zuschuss beantragt werden. Diese Zuschussvergabe ist dabei auf differenzierte Zuschusshöhen begrenzt. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie kann eine Zuschusshöhe von 1.000,00 EUR pro Kind pro Jahr (Basis ist die Pflegeerlaubnis der jeweiligen Kindertagespflegeperson) gewährt werden. In jedem weiteren Jahr erfolgt eine Senkung der möglichen Zuschusshöhe um jeweils 200,00 EUR pro Kind pro Jahr.

e) Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Schönheitsreparaturen aufgrund täglicher Abnutzung im allgemeinen Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege werden alle 5 Jahre als angemessen betrachtet. Es werden die durchschnittlichen Kosten anhand eines Preisvergleichs von regionalen Anbietern ermittelt. Durch die Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages wird die Kindertagespflegeperson in die Lage versetzt, eigenständig Rücklagen zu bilden.

f) Büro- und Verwaltungsaufwand (Kosten für Kommunikationsmittel, Telefonie und Internetzugang, Büromaterialien für Verwaltungsarbeiten, Kosten für Dokumentation und Portfolio)

Als Büro- und Verwaltungsaufwand zählen insbesondere die Kosten für Telefonie und Internetzugang sowie Büromaterialien für Verwaltungsarbeiten und die Kosten für Dokumentation der Entwicklung der betreuten Kinder. Außerdem wird davon ausgegangen, dass in der Kindertagespflegestelle ein Portfolio für jedes Kind angefertigt wird. Die entsprechenden Kosten dafür werden anhand aktueller Tarifkosten der Telekom für einen durchschnittlichen Internetzugang und Telefonie ermittelt, sowie anhand von Vergleichswerten aus Kindertageseinrichtungen.

g) Fortbildungen

Um entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 5 SächsQualiVO fachbezogene Fortbildungsangebote wahrnehmen zu können, gewährt die Stadt Pirna nachweisfrei einen Festbetrag von jährlich 120,00 EUR. Diese Gewährung erfolgt als Einmalzahlung im Jahr. Sollten der Kindertagespflegeperson über diesen Betrag hinaus und im Rahmen Ihrer Tätigkeit Fortbildungskosten im gleichen Jahr entstehen, kann diese, auf Nachweis der Fortbildung und der Fortbildungskosten hin, einmalig im Jahr bis zu weiteren 80,00 EUR zusätzlich erhalten.

h) Versicherungen

Die Stadt Pirna finanziert Kosten für Versicherungen, welche Risiken aus der Tätigkeit als Kindertagespflegestelle absichern. Dazu zählen für die Stadt Pirna die allgemeine Hausratversicherung und eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung. Diese beiden Versicherungstypen stellen die Basis zur Kostenberechnung dar.

Die angemessenen Kosten für diese Versicherungen kalkulieren sich über aktuelle Preisvergleiche sowie Empfehlungen und Angeboten von geläufigen Versicherungsunternehmen und werden als Einmalzahlung im Jahr gewährt.

## **5.2. Anerkennung der Förderungsleistung**

Als zentrale Bestimmungsfaktoren zur Anerkennung der Förderungsleistung sieht die Stadt Pirna folgende Punkte:

▪ Anzahl der betreuten Kinder

Bei der Berechnung wird von fünf gleichzeitig betreuten Kindern ausgegangen. Die entsprechende Zahlung erfolgt anhand der betreuten Kinder. Soweit die Zahl der betreuten Kinder niedriger als fünf liegt, dann ist diese Anzahl zu berücksichtigen.

▪ Förderbedarf

Es handelt sich hierbei um einen allgemeinen Förderbedarf für Kinder. Spezifischen Bedarf gilt es individuell zu vereinbaren und im Einzelfall zu prüfen. Die Stadt Pirna kann nach Einzelfallprüfung einen Pauschalbetrag zusätzlich zur laufenden Geldleistung, um den Mehraufwand durch den spezifischen Betreuungsbedarf zu honorieren.



- Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang zur Anerkennung der Förderungsleistung richtet sich nach der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit der Kinder, welche über das Mitteilungsformular an die Stadt Pirna entsprechend der Fristen der Elternbeitragsatzung übermittelt wurde.

- Leistungsgerechtigkeit

Zu berücksichtigen ist die Dauer im Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege nach Bewilligungszeiträumen der Pflegeerlaubnis, soweit die Stadt Pirna die Kosten der Kindertagespflege auf Grundlage einer Vereinbarung trägt, in Anlehnung an die Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) in seiner jeweils gültigen Fassung. Zeiten der Kindertagespflege, die von Dritten finanziert sind, werden nicht angerechnet.

Eine Kindertagespflegeperson erhält im ersten Bewilligungszeitraum der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S2, Stufe 3 des TvöD-SuE. Nach fünfjähriger Tätigkeit und der Verlängerung des Bewilligungszeitraums durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Ebene, angelehnt an die Entgeltgruppe S3, Stufe 3. Dieser Wechsel in die nächsthöhere Ebene erfolgt ebenso mit der Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach einer Tätigkeit von insgesamt 10 Jahren (angelehnt an S3, Stufe 4) und nach dem weiteren Bewilligungszeitraum, nach insgesamt 15 Jahren Tätigkeit (angelehnt an S3, Stufe 5).

Die festgelegten Beträge für die Förderungsleistung gelten dynamisiert, angelehnt an die Entwicklung des TvöD-SuE, fort.

### **5.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen**

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Versicherungsbeiträge im Sinne des § 23 SGB VIII erfolgt nach Vorlage vollständiger Originalbescheide. Die Originale dienen der Einsichtnahme und Nachweisführung. Die Stadt Pirna behält die Originalbescheide nicht ein, sondern fertigt notwendigerweise eine Kopie des Originals an, welches in den Unterlagen der Stadt Pirna verbleibt. Das Original wird an die Kindertagespflegeperson anschließend zurückgesandt.

- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt, entgegen Punkt 5 dieser Richtlinie, mit jährlicher Einmalzahlung.

- Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung

Für die hälftige Erstattung von angemessenen Beiträgen zur Alterssicherung muss der aktuelle und vollständige Beitragsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung im Original als Nachweis bei der Stadt Pirna vorliegen. Gleiches gilt für abgeschlossene Versicherungen zur Altersvorsorge bei privaten Kassen. Bei Erstvorlage entsprechender Nachweise zu privat abgeschlossenen Versicherungen zur Altersvorsorge ist die entsprechende Versicherungspolice bei der Stadt Pirna zur Prüfung vorzulegen. Die hälftige Erstattung auf Grundlage des Originalnachweises erfolgt im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. im monatlichen Turnus eines jeden Jahres. Bei privaten Versicherungen zur Altersvorsorge erstattet die Stadt Pirna frühestens ab dem Monat in welchem der Stadt Pirna der entsprechende Nachweis zugegangen ist.

Entsteht der Stadt Pirna durch Nichteinreichen aktueller Nachweise zur Beitragshöhe ein finanzieller Nachteil, ist dieser durch die Kindertagespflegeperson zu beheben.

- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Für die hälftige Erstattung von angemessenen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung muss der aktuelle und vollständige Beitragsbescheid der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Original als Nachweis bei der Stadt Pirna vorliegen. Gleiches gilt für Versicherungen zur Kranken- und Pflegeabsicherung im privaten Bereich. Bei Erstvorlage entsprechender Nachweise zu privat abgeschlossenen Kranken- und Pflegeversicherungen ist die entsprechende Versicherungspolice bei der Stadt Pirna zur Prüfung vorzulegen. Die hälftige Erstattung auf Grundlage des Originalnachweises erfolgt im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. im monatlichen Turnus eines jeden Jahres. Bei privaten Versicherungen zur Kranken- und Pflegeabsicherung erstattet die Stadt Pirna frühestens ab dem Monat in welchem der Stadt Pirna der entsprechende Nachweis zugegangen ist.

Entsteht der Stadt Pirna durch Nichteinreichen aktueller Nachweise zur Beitragshöhe ein finanzieller Nachteil, ist dieser durch die Kindertagespflegeperson zu beheben.

## **6. Fehlzeiten**

(1) Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson sind betreuungsfreie Zeiten von Montag bis einschließlich Freitag (Arbeitstage), gesetzliche Feiertage sind davon ausgeschlossen.

(2) Die Stadt Pirna gewährt die Zahlung der laufenden Geldleistung (Sachaufwand und Förderungsleistung) bei betreuungsfreier Zeit (Fehlzeit) für bis zu 30 Arbeitstage Urlaub und 15 Arbeitstage eigener Krankheit oder Krankheit eigener Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres). Dies gilt auch für Arzttermine die während der regulären Öffnungszeit der Kindertagespflegestelle wahrgenommen werden. Ebenso werden 5 Fortbildungstage im Kalenderjahr finanziert, ohne, dass eine Kürzung oder Einstellung der Zahlung erfolgt.

(3) Zu Beginn eines jeden Jahres erstellt die Kindertagespflegeperson einen vorläufigen Urlaubsplan, welcher der Stadt Pirna bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres vorzulegen ist. Die Stadt Pirna kann keine Änderungen in der Urlaubsplanung der Kindertagespflegeperson verlangen. Die Ersatzkindertagespflegepersonen haben sich bei der Urlaubsplanung gemeinsam abzu-

stimmen. Überschneidungen von Urlaubszeiten der Ersatzkindertagespflegepersonen sind dabei grundsätzlich nicht möglich, da diese sich gegenseitig vertreten. Treten im Laufe des Jahres Abweichungen zur ursprünglichen Planung auf, sollen diese wenigstens 2 Wochen vorher der Stadt Pirna schriftlich, angezeigt werden.

(4) Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten laut Gesetz nicht als Feiertage. Bleibt die Kindertagesstelle an diesen Tagen geschlossen, ist jeweils ein halber Tag Urlaub einzureichen (wenn diese Tage auf einen Arbeitstag fallen).

(5) Bei mehr als 30 Urlaubstagen wird die tatsächliche Anzahl der zusätzlichen Tage mit einem jeweiligen Tagessatz von der laufenden Geldleistung abgezogen. Der entsprechende Tagessatz wird anhand der Tage im Monat mit folgender allgemeiner Formel ermittelt: Monatlich laufende Geldleistung (Kosten für angemessenen Sachaufwand addiert mit dem Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung) dividiert durch Tage im Monat in welchem der zusätzliche Urlaubstag angefallen ist, multipliziert mit der entsprechenden Anzahl an zusätzlichen Urlaubstagen im jeweiligen Monat.

(6) Die Inanspruchnahme von Urlaub ist mit den Personensorgeberechtigten vorab abzustimmen.

(7) Bei krankheitsbedingtem Ausfall erfolgt auf Nachweis eine vollständige Zahlung der laufenden Geldleistung für maximal 15 Arbeitstage im Kalenderjahr. Ab dem 16. Arbeitstag bis einschließlich dem 30. Arbeitstag krankheitsbedingtem Ausfalls, erfolgt eine Reduzierung der laufenden Geldleistung auf die Zahlung des angemessenen Sachaufwandes. Im begründeten Ausnahmefall und nach Einzelfallprüfung ist eine Fortzahlung über den 30. Arbeitstag hinaus möglich.

(8) Bis zum 31.12. eines jeden Jahres hat die Kindertagespflegeperson die entsprechenden Nachweise für die Fortbildungen im gleichen Jahr, für die Vertretung in Anspruch genommen wurde, bei der Stadt Pirna einzureichen.

## **7. Vertretungssystem**

(1) Die Kindertagespflege stellt eine Vertrauensdienstleistung dar, welche nur dann verlässlich und qualifiziert angeboten werden kann, wenn die einzelnen Kindertagespflegepersonen und die Ersatzkindertagespflegepersonen in einem System von kollegialer Vernetzung und Vertretung eingebunden sind. Daher wurde in der Stadt Pirna die Vertretung nach links- und rechtselbischer Kooperation gegliedert. Das heißt, dass sowohl für die Kindertagespflege linkselbisch als auch rechtselbisch je eine Ersatzkindertagespflegeperson primär zur Verfügung steht, welche in Absprache mit den Kindertagespflegepersonen bei Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder zur Wahrnehmung von Fortbildungstagen die Betreuung der Kinder an entsprechenden Tagen übernimmt.

(2) Die Ersatzkindertagespflegeperson erbringt folgende Leistungen:

- Betreuung, Bildung, Erziehung und Verpflegung der Kinder sowie Sicherung ihres Wohlbefindens im Vertretungsfall der in der Stadt Pirna tätigen Kindertagespflegepersonen. Fallen

gleichzeitig mehr als eine Kindertagespflegeperson aus, ist die Betreuung von maximal 5 Kindern durch die Ersatzkindertagespflegeperson möglich.

Die Ersatzkindertagespflegeperson regelt eigenständig mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson die Einzelheiten ihres Tätigwerdens im Vertretungsfall. Die Kindertagespflegepersonen schließen dazu mit den Ersatzkindertagespflegepersonen eine Kooperationsvereinbarung ab, über Dauer und Organisation der Vertretung sowie die Schweigepflicht.

- An Tagen, an denen keine Vertretung der Kindertagespflegepersonen erforderlich ist, werden durch die Ersatzkindertagespflegepersonen täglich 4 Kontaktstunden (wöchentlich 20 Stunden) bei einer der Kindertagespflegepersonen abgehalten. Dies dient dem Kennenlernen der einzelnen Kindertagespflegestellen, der betreuten Kinder der jeweiligen Kindertagespflegestelle und deren Familien sowie der Konzeption der jeweiligen Kindertagespflegestelle.

(3) Die Ersatzkindertagespflegeperson ist selbstständig tätig. Sie organisiert das Kennenlernen der Kinder, der Sorgeberechtigten und der jeweiligen Konzeptionen der zu vertretenen Kindertagespflegestellen selbstständig in Absprache mit den Kindertagespflegepersonen in der vertretungsfreien Zeit.

(4) Sollte es zum Vertretungsfall kommen, kann die Betreuung in der Kindertagespflegestelle der jeweiligen Kindertagespflegeperson oder der Ersatzkindertagespflegestelle erfolgen. Ist die Vertretungsregelung in der Kindertagespflegestelle der Ersatzkindertagespflegeperson vorgesehen, so ist die Betreuung zum Kennenlernen der Ersatzkindertagespflegestelle zeitweise auch in dieser gemeinsam mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson vorzusehen. Die Personensorgeberechtigten sind im Vorfeld darüber zu informieren.

(5) Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson findet in der Regel durch die jeweilige primäre Ersatzkindertagespflegeperson statt. Wenn dies nicht möglich ist, wird eine Vertretung durch die jeweils andere Ersatzkindertagespflegeperson, bei anderen Kindertagespflegepersonen oder über freie Plätze in Kindertageseinrichtungen, angestrebt.

(6) Die Ersatzkindertagespflegeperson hat bis zum 10. des Folgemonats einen Nachweis über die erbrachten Kontakt- und Vertretungsstunden bei der Stadt Pirna einzureichen. Die Ersatzkindertagespflegeperson wird entsprechend der Kalkulation nach Punkt 5 dieser Richtlinie finanziert. Dabei wird bei der Ersatzkindertagespflege pauschal von monatlich drei betreuten Kindern mit einem jeweiligen Betreuungsvertrag über 9 Stunden ausgegangen.

## **8. (Inkrafttreten)**